

Nichtteilnahme, Rücktritt (Verordnung NGVO § 27)

- (1) Wird **ohne wichtigen Grund** an einem der Prüfungsteile ganz oder teilweise **nicht teilgenommen**, gilt dies als **Nichtzuerkennung** der allgemeinen Hochschulreife. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter. Der Schüler hat den Grund **unverzüglich** der Schule mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere **Krankheit**. Ist eine prüfungsrelevante gesundheitliche Beeinträchtigung nicht offenkundig, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen, das eine konkrete Beschreibung dieser Beeinträchtigung beinhaltet. Lassen sich Zweifel am Vorliegen einer prüfungsrelevanten gesundheitlichen Beeinträchtigung auf andere Weise nicht ausräumen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch die Vorlage eines Satz 2 entsprechenden amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann dies **nachträglich nicht** mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige **Unkenntnis** liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung **nicht unverzüglich eine Klärung** herbeigeführt wurde.
- (3) Sofern und insoweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als **nicht** unternommen. Die Teilnahme an einer **Nachprüfung** nach § 17 Abs. 2 Satz 2 ist möglich. Hierbei bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.
- (4) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße (Verordnung NGVO § 28)

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis **durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel** zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mitführt oder **Beihilfe** zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine **Täuschungshandlung**.
- (2) Wird während der Prüfung eine **Täuschungshandlung** oder ein entsprechender Verdacht festgestellt, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft zu protokollieren. Der Schüler **setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort**.
- (3) Liegt eine **Täuschungshandlung** vor, wird der Schüler von der weiteren **Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen**; dies gilt als **Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife**. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« (0 Punkte) bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport der Vorsitzende des Fachausschusses und bei der Kommunikationsprüfung der Schulleiter.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst **nach Aushändigung des Zeugnisses** heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde das **Zeugnis einziehen** und entweder ein **anderes Zeugnis** erteilen oder die **Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife zurücknehmen**, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.
- (5) **Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer behindert**, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der **Prüfung ausgeschlossen**; dies gilt als Nichtzuerkennung der allgemeinen Hochschulreife. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Vor Beginn der Abiturprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

Quelle: Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Internat (Abiturverordnung Gymnasien der Normalform - NGVO)

Krankheit, Unwohlsein, Beeinträchtigungen

Im Falle einer **Erkrankung** oder eines starken Unwohlseins muss der Schulleiter **unverzüglich** benachrichtigt werden und alsbald eine **ärztliche Bescheinigung, ggf. ein amtsärztliches Attest** vorgelegt werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Erkrankung bzw. das starke Unwohlsein während des Verlaufs der Prüfung eintritt. Kommt ein Prüfling der Pflicht nicht nach, von wichtigen, seine Prüfungsfähigkeit beeinträchtigenden Gründen (z.B. Lärm) unverzüglich Mitteilung zu machen, so kann er sich in der Regel nicht nachträglich darauf berufen.

Einhaltung der Prüfungszeit

Auf die **Einhaltung** der festgesetzten Prüfungszeiten (siehe Aushang) ist zu achten. Die Zeit, die zur Aufgabenstellung benötigt wird (z.B. das Verteilen der Aufgaben), ist nicht Bestandteil der Prüfungszeit. **Die Überschreitung der Prüfungszeit, auch bei Zuspätkommen, ist grundsätzlich nicht gestattet.**

Hat der Prüfling eine Auswahl zwischen mehreren Aufgaben, so ist die Auswahlzeit in die Arbeitszeit mit einzubeziehen.

Verspätung

Bei geringfügiger Verspätung kann noch an der Prüfung teilgenommen werden. Es gibt jedoch **keine Verlängerung der Arbeitszeit**. -> **Anwesenheitspflicht 15 Minuten vor Prüfungsbeginn!**

Verhalten im Prüfungsraum

Beim Betreten des Prüfungsraumes werden nur Schreib- und Zeichengeräte und die evtl. benötigte Verpflegung auf den Tisch gelegt. Rucksäcke, Taschen, Garderobe etc. kommen in einen separaten Raum. Achtung: **Bereits das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel (dazu gehören auch Handys und andere elektronische Informationsübertragungssysteme) ist nicht gestattet und wird als Täuschungsversuch gewertet!**

Hilfsmittel

Die Prüflinge dürfen **nur zugelassene Hilfsmittel** mitführen. Schülereigene Hilfsmittel (z.B. Funktionentafeln, Atlanten) sind dem Fachlehrer nach Absprache vor der Prüfung mit **Namen** versehen zu übergeben, damit dieser dafür sorgen kann, dass sie rechtzeitig in den Prüfungsraum gelangen.

Taschenrechner (GTR) müssen auf dem Sekretariat abgegeben werden:

späteste Abgabe: 25.04. (für 4. PF: Bio, Ch, Ph, Gmk, Geo, Wi, G) und 02.05. (für Mathe) jeweils bis 14:00 Uhr

Bereitstellung von Arbeitsmaterial

Im Prüfungsraum dürfen nur die amtlichen vorgedruckten Bögen für den **Entwurf** (Farbe **Grün**) und die **Reinschrift** (Farbe **Weiß**) verwendet werden. Der Prüfling **trägt den Namen nur auf dem abtrennbaren Kopfstück** ein. In der Ausarbeitung dürfen keine Hinweise auf die Identität des Prüflings erscheinen. Die Doppelbögen müssen **nacheinander verwendet** und **seitenweise fortlaufend nummeriert** werden. Bearbeitet ein Prüfling mehr Aufgaben als vorgeschrieben, so muss auf dem Reinschriftbogen festgehalten werden, welche Aufgaben gewertet werden sollen.

Eröffnung der Prüfung

Der Prüfling rückversichert sich, dass alle notwendigen Aufgabenblätter vorhanden sind. Die Aufgaben müssen in sauberer, deutlicher, gut lesbarer Schrift bearbeitet werden. Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form können zu einem Punktabzug führen. Beim Schreiben dürfen ausschließlich dokumentenechte Schreibgeräte in den Farben **schwarz oder blau** verwendet werden (kein Bleistift und radierbare Stifte, außer für Skizzen und Zeichnungen).

Auf keinen Fall die Farben rot, grün oder braun verwenden.

Verlassen des Prüfungsraumes

Während der schriftlichen Prüfung darf die Schülerin / der Schüler den Prüfungsraum nur **aus zwingenden Gründen kurzfristig** verlassen. Für die Dauer der Abwesenheit werden Entwurf, Reinschrift und Aufgaben im dafür vorgesehenen Aktendeckel einem der aufsichtsführenden LehrerInnen zur Verwahrung übergeben.

Mehr als ein Prüfling darf sich nicht außerhalb des Prüfungsraumes aufhalten. Wer den Prüfungsraum verlassen hat, sollte jedes Verhalten meiden, das den Verdacht einer Täuschungshandlung erweckt, insbesondere Gespräche mit anderen.

Abgabe

Zusammen mit der **Reinschrift** werden auch alle **Entwürfe**, die **Aufgabentexte** und die zur Verfügung gestellten Unterlagen und Bücher abgegeben. Um nicht den Verdacht einer Täuschungshandlung und der Beihilfe dazu zu erwecken, ist nach der Abgabe der Arbeit und dem Verlassen des Prüfungsraumes der Prüfungsbereich unverzüglich zu verlassen.

Viel Erfolg wünscht die Schulleitung und das Oberstufen-Team